

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 125.

Montag, den 5. Mai.

1845.

### Ueber die sittliche Fortbildung und Veredlung der Menschen durch Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Thiere; mit Hinsicht auf die bestehende ältere und neuere Strafgesetzgebung gegen das Mißhandeln derselben \*).

Vom Adv. Graichen,

d. 3. Secretair des Leipziger Vereins gegen das Quälen der Thiere.

§. 1. Im römischen Rechte, das für uns in seinen tausendjährigen Grundpfeilern in vieler Hinsicht als Muster dasteht, sehen wir uns nach ausdrücklichen Strafgesetzen gegen die Mißhandlung der Thiere vergebens um, obschon einzelne Thiere auch damals so wie jetzt Lieblinge zartfühlender Frauen und Männer waren.

Die ägyptische Religion sowohl, als die griechische schreibt zwar auch ein behutsames Verhalten gegen einzelne Thiergattungen vor; allein dies dürfte einzig und allein seinen Grund in der göttlichen Verehrung dieser Geschöpfe und in der Furcht vor der Strafe der höchsten Wesen gehabt haben.

§. 2. So lesen wir, in Betreff der Mosaischen Religion, in der Bibel, im 2. Buche Moses (Kap. 23, V. 5.), daß ein Jeder, der ein Thier unter seiner Last erliegen sieht, dasselbe aufheben und pflegen soll, auch dann, wenn das Thier Eigenthum seines Feindes wäre und er seinen eignen Vortheil dabei versäumen würde; indeß im 5. Buche Moses (Kap. 22, V. 4) geschrieben steht, daß Jeder, der ein Thier auf dem Wege fallen sieht, verbunden sei, demselben seine Hilfe nicht zu entziehen, sondern ihm aufzuhelfen, es zu schützen und zu schonen.

§. 3. Die christliche Religion hat im Fortschritte der Zeit gezeigt, wie ungerecht und sündhaft es ist, Thiere zu quälen und zwecklos zu tödten. Alle Geschöpfe auf Erden sollen sich ihres Daseins freuen; der Schöpfer erhält sie und liebt sie alle; der Mensch soll sie nicht martern noch ihnen das Leben aus Unwissenheit oder Bosheit zwecklos rauben; sie sollen von den Menschen geschont, gehörig gepflegt, geschützt und vernünftig behandelt werden \*). Wahr ist es, Gott hat den Menschen zum Herrn der Thiere gemacht, doch jedenfalls nur, um seine Herrschaft gegen sie gerecht und mild auszuüben; der Schöpfer gab dem Menschen eine hohe Vernunft und diese macht ihn fähig, seine Pflichten gegen die untergeordneten Geschöpfe zu erkennen. Der Gerechte (so liest man in der heiligen Schrift) erbarmet sich seines Viehes, aber das Herz des Gottlosen ist unbarmherzig.

§. 4. Obschon bis jetzt aus der mittelalterlichen Zeit, wo

\*) Alle Redaktionen von Zeitschriften werden, im Interesse der guten Sache, hiermit ermächtigt und gebeten, diese Abhandlung ganz oder theilweise nachdrucken zu lassen oder derselben wenigstens in ihren Blättern geneigtest zu gedenken.

Anm. d. Herausgebers der Blätter für volksthümliche Rechtskunde, Adv. Graichen.

\*\*) Der verdienstvolle Prediger Friedrich v. Ammon sagt: „Schrift und Vernunft legen uns an das Herz, die Thiere zu schonen und zu pflegen und zeigen uns, daß es kein Recht giebt, sie zu mißhandeln, zu prügeln und zu quälen. Wer sich aber das dennoch erlaubt, dem darf man frei und unumwunden erklären, daß ihm bei einer beschränkten Weltansicht der Beruf des gebildeten Menschen und Christen noch gar nicht klar geworden ist.“

man in Hinsicht auf Strafe gegen die Menschen sehr grausam verfuhr, außer einer Verordnung der Kantonregierung zu Zürich, aus dem harten Winter des Jahres 1434, wornach den wilden Vögeln, die ihre Noth unter die Menschen treibe, nichts Böses zuzufügen, sondern Nahrung zu streuen sei, ein älteres Gesetz, das sich der Thiere und Vögel erbarmt, nicht vorgefunden worden; so hat doch der Verfasser der „deutschen Rechtsalterthümer“ und „Weisshümer“ Jakob Grimm \*), auf eine Anfrage, unter andern geantwortet:

„pp. Zwar kein älteres Gesetz, das sich der thiere und vögel erbarmt, ist mir orinnerlich, aber in der sitte unserer vorzeit begegnen solche züge. Mechtild, Otto des Grossen Mutter, wie Dietmar von Merseburg erzählt, liess den vögeln fruchtgarben auf die bäume legen; in Norwegen setzte man julabends den Sperlingen kornbüschel aus; Walther von der vogelweide soll in seinem letzten willen die vögel, denen auf seinem grab frucht verabreicht werden sollte, bedacht haben. Ich darf auf meine deutsche mythologie pag. 106 verweisen. pp.“

§. 5. Zunächst sind im Großherzogthum Hessen durch Ausschreibungen vom 16. Juli 1742 (später vom 24. Sept. 1833, 7. April 1837) alle Dekanate und Pfarreien angewiesen worden, auf möglichste Verminderung der alles menschliche Gefühl empörenden Mißhandlungen der Thiere hinzuwirken; empfindliche Strafen, selbst körperliche Züchtigung gegen die Mißhandelnden sind dort angeordnet, insbesondre sind das Ausheben oder Zerstoren von Vogelneestern und der Verkauf von alten gebrechlichen Pferden unter einem gewissen Werthe verboten worden.

§. 6. Während nun eine königl. bayerische Verordnung im Regierungsblatte vom Jahre 1812 §. 29 befohlen hat, alle öffentlichen und zwecklosen Mißhandlungen und Grausamkeit gegen die Thiere abzustellen und das kais. königl. Subernium von Tyrol und Vorarlberg am 24. Juni 1837 das Zusammenhezen der Hunde, unter Strafe von 2 Fl. C-M. verboten hat: war es in neuerer Zeit das königl. sächs. Strafgesetzbuch vom 30. März 1838, welches zuerst gegen das boshafte und muthwillige Quälen der Thiere eine ausdrückliche Strafe ausgesprochen hat. Es sind diesen gesetzlichen Bestimmungen gegen das Quälen der Thiere nachgefolgt:

1) Das erwähnte kais. königl. Subernium von Tyrol und Vorarlberg in einer Kundmachung vom 27. April 1838, die Beschränkung des Vogelfanges betreffend.

2) Ein königl. bayerisches Rescript an die königl. Kreisregierungen vom 16. Juni 1839, welches befiehlt:

a) vor Allem dahin zu wirken, daß durch Erziehung und Unterricht in den Schulen der Jugend Abscheu gegen das Martern der Thiere aller Art eingepägt werde;

b) die Districts- und Polizeibehörden zur abmahrenden und strafenden Einschreitung gegen jede grausame Behandlung von Thieren; die exekutiven Organe der Polizeibehörden zur Aufsicht

\*) Vergl. Pitzigs Annalen der Kriminalrechtspflege, fortgesetzt von Demme, Jahrgang 1843. S. 131.